



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Kernofrank a Fernschreiben 277/ME
277/ME XVII GP Mündliche Anfrage (gesamtes Original) 11.01.98

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.135/2-V/4/93

Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Begutachtungsverfahren

DRINGEND

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>22</i> - GE/19
Datum	<i>25.3.1993</i>
Verteilt	<i>26. März 1993</i> <i>Tschel</i>

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

\$ Anweisung

- 2 -

den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den österreichischer Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
den Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen
Verwaltungssenate
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Lebenshilfe Österreich
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Verband für elektronische Medien
das Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft,
Salzburg

Entwurf

Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz)

§ 1 Allgemeines

(1) Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

(2) Die Programmveranstalter sind berechtigt, ein eigenständiges regionales Hörfunk-Programm gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu veranstalten.

§ 2 Frequenznutzungsplan

(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort zur Nutzung durch den Österreichischen Rundfunk und die Programmveranstalter zuzuordnen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat diese Zuordnung in der Weise vorzunehmen, daß

- a) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Österreichischen Rundfunks bezüglich seiner Hörfunkprogramme nicht beeinträchtigt wird und
- b) den Programmveranstaltern eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht wird; weiters ist auch auf die Bedürfnisse für lokalen Hörfunk Bedacht zu nehmen.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats in diesem Frequenznutzungsplan die für die Programmveranstalter insgesamt zur Verfügung stehenden Frequenzen und Standorte einzelnen Sendelizenzen innerhalb der Bundesländer im Sinne des Abs 2 lit b zuzuordnen. Diese Ordnung hat insbesondere auch die topographischen Verhältnisse, die Bevölkerungsdichte, die technischen Gegebenheiten und die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu beachten.

(4) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk aufgrund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 18 erteilen.

§ 3 Sendebetrieb

Die aufgrund dieses Bundesgesetzes gestalteten Programme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung mit angemessener Entschädigung zwischen dem ORF und dem Programmveranstalter voraus.

§ 4 Programmgrundsätze

(1) Die Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

§ 5 Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter

Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Veranstalter oder des ORF ist nur in einem Ausmaß von höchstens 25 v.H. der täglichen Sendezeit des eigenen Programms zulässig. Werbefreie; unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkung übernommen werden.

§ 6 Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

Den Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Werbung

(1) Pro Programm dürfen Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) 15 v.H., höchstens jedoch 90 Minuten, der jeweiligen täglichen Sendezeit sowie je Sendestunde 12 Minuten nicht überschreiten.

(2) Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden. Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbesendungen sind unzulässig.

(3) Werbung muß klar als solche erkennbar und durch akkustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Grundsätzlich wird sie in Blöcken gesendet.

(4) Nachrichtensendungen und aktuelle Magazine (Nachrichtenmagazine) sowie Kindersendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(5) Der Programmveranstalter hat für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunks festzusetzen.

§ 8 Programmveranstalter

(1) Programmveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger sein bzw es dürfen höchstens 25 v.H. der Anteile des Programmveranstalters in ausländischem Eigentum stehen. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Anteile, Aktien oder Geschäftsanteile dürfen nicht im Treuhandeigentum stehen und haben auf Namen zu lauten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 62 AktG, § 76 GmbHG).

(3) Der Programmveranstalter hat die bei Ansuchen um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse sowie alle diesbezüglichen Änderungen der Rundfunkbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Programmveranstalters im Eigentum von Kapitalgesellschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben. Diese Verpflichtung läßt andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

§ 9 Ausschlußgründe

Die Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. gesetzliche Interessenvertretungen,
4. der Österreichische Rundfunk,
5. ausländische Rechtspersonen, die den in Ziffer 1 bis 4 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind und

6. Programmveranstalter, an denen die in Ziffer 1 bis 5 genannten Rechtsträger beteiligt sind.

§ 10 Beteiligung von Medieninhabern

(1) Ein Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung (Medieninhaber) ist als eigener Programmveranstalter oder als Mitglied eines Programmveranstalters ausgeschlossen. Er darf nur an einem Programmveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Die Beteiligung darf direkt oder indirekt höchstens 33 v.H. betragen. Derselbe Medieninhaber (Abs 1) darf sich an zwei weiteren Programmveranstaltern in anderen Bundesländern mit höchstens je 10 v.H. beteiligen.

(3) Den Beschränkungen des Abs 2 unterliegt auch die Beteiligung einer physischen oder juristischen Person, die an einem Medieninhaber gemäß Abs 1 direkt oder indirekt zu mehr als 25 v.H. beteiligt ist oder auf diesen einen beherrschenden Einfluß hat.

(4) Natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften und Medieninhaber (Abs 1), die aufgrund einer kapitalmäßigen direkten oder indirekten Beteiligung von mindestens 25 v.H. oder der Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses verbunden sind, dürfen in einem Bundesland nur an einem Programmveranstalter und an diesem gemeinsam nur nach Maßgabe des Abs 2 beteiligt sein.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Beteiligung durch Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 11 Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter

Die Programmveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Programmveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz), ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Programmveranstalters ein Redaktionsstatut (§ 5 Mediengesetz) zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

§ 12 Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Veranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens 10 Wochen aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Rundfunkbehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes die



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Rundfunk u. Fernsehen 277/ME
7/11/93, G. M. (gesamt) Original

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.135/2-V/4/93

Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Begutachtungsverfahren

DRINGEND

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Gesetzentwurf	
Zl. <i>22</i>	-GE/19-
Datum <i>25.3.1993</i>	
Verteilt <i>26. März 1993</i>	<i>Libel</i>

\$ Anweisung

- 2 -

den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 die Österreichische Bischofskonferenz
 den Österreichischen Bundestheaterverband
 die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
 Personals
 die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 den Verband der Professoren Österreichs
 das Österreichische Normungsinstitut
 den Österreichischen Bundesjugendring
 den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
 die Bundessportorganisation
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
 Österreichs
 den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
 die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Vereinigung österr. Richter
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
 Öffentlicher Dienst
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
 den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
 den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
 den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 den österreichischer Berufsverband der Erzieher
 den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
 die ARGE DATEN
 das Österreichische Institut für Rechtspolitik
 die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
 den Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen
 Verwaltungssenate
 das Institut für Europarecht Wien
 das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
 das Forschungsinstitut für Europafragen an der
 Wirtschaftsuniversität Wien
 das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
 das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
 das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
 das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
 das Österreichische Institut für Menschenrechte
 die Lebenshilfe Österreich
 den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
 heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
 den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
 den Österreichischen Verband für elektronische Medien
 das Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft,
 Salzburg

Entwurf

Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz)

§ 1 Allgemeines

(1) Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

(2) Die Programmveranstalter sind berechtigt, ein eigenständiges regionales Hörfunk-Programm gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu veranstalten.

§ 2 Frequenznutzungsplan

(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort zur Nutzung durch den Österreichischen Rundfunk und die Programmveranstalter zuzuordnen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat diese Zuordnung in der Weise vorzunehmen, daß

a) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Österreichischen Rundfunks bezüglich seiner Hörfunkprogramme nicht beeinträchtigt wird und

b) den Programmveranstaltern eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht wird; weiters ist auch auf die Bedürfnisse für lokalen Hörfunk Bedacht zu nehmen.

(3) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats in diesem Frequenznutzungsplan die für die Programmveranstalter insgesamt zur Verfügung stehenden Frequenzen und Standorte einzelnen Sendelizenzen innerhalb der Bundesländer im Sinne des Abs 2 lit b zuzuordnen. Diese Ordnung hat insbesondere auch die topographischen Verhältnisse, die Bevölkerungsdichte, die technischen Gegebenheiten und die internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs zu beachten.

(4) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk aufgrund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 18 erteilen.

§ 3 Sendebetrieb

Die aufgrund dieses Bundesgesetzes gestalteten Programme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden. Eine solche Verbreitung setzt eine vertragliche Regelung mit angemessener Entschädigung zwischen dem ORF und dem Programmveranstalter voraus.

§ 4 Programmgrundsätze

(1) Die Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Verbreitungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

§ 5 Übernahme von Sendungen anderer Veranstalter

Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Veranstalter oder des ORF ist nur in einem Ausmaß von höchstens 25 v.H. der täglichen Sendezeit des eigenen Programms zulässig. Werbefreie, unmoderierte Musiksendungen dürfen ohne diese Beschränkung übernommen werden.

§ 6 Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

Den Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden ist für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und für andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Werbung

(1) Pro Programm dürfen Werbesendungen (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von Patronanzsendungen) 15 v.H., höchstens jedoch 90 Minuten, der jeweiligen täglichen Sendezeit sowie je Sendestunde 12 Minuten nicht überschreiten.

(2) Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, am 1. und 2. November sowie am 24. Dezember nicht vergeben werden. Werbesendungen für Tabakwaren und Spirituosen sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbesendungen sind unzulässig.

(3) Werbung muß klar als solche erkennbar und durch akkustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Grundsätzlich wird sie in Blöcken gesendet.

(4) Nachrichtensendungen und aktuelle Magazine (Nachrichtenmagazine) sowie Kindersendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(5) Der Programmveranstalter hat für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunks festzusetzen.

§ 8 Programmveranstalter

(1) Programmveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger sein bzw es dürfen höchstens 25 v.H. der Anteile des Programmveranstalters in ausländischem Eigentum stehen. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Anteile, Aktien oder Geschäftsanteile dürfen nicht im Treuhandeigentum stehen und haben auf Namen zu lauten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 62 AktG, § 76 GmbHG).

(3) Der Programmveranstalter hat die bei Ansuchen um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse sowie alle diesbezüglichen Änderungen der Rundfunkbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Programmveranstalters im Eigentum von Kapitalgesellschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben. Diese Verpflichtung läßt andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

§ 9 Ausschlußgründe

Die Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. gesetzliche Interessenvertretungen,
4. der Österreichische Rundfunk,
5. ausländische Rechtspersonen, die den in Ziffer 1 bis 4 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind und

6. Programmveranstalter, an denen die in Ziffer 1 bis 5 genannten Rechtsträger beteiligt sind.

§ 10 Beteiligung von Medieninhabern

(1) Ein Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung (Medieninhaber) ist als eigener Programmveranstalter oder als Mitglied eines Programmveranstalters ausgeschlossen. Er darf nur an einem Programmveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nach Maßgabe der nachstehenden Absätze beteiligt sein.

(2) Die Beteiligung darf direkt oder indirekt höchstens 33 v.H. betragen. Derselbe Medieninhaber (Abs 1) darf sich an zwei weiteren Programmveranstaltern in anderen Bundesländern mit höchstens je 10 v.H. beteiligen.

(3) Den Beschränkungen des Abs 2 unterliegt auch die Beteiligung einer physischen oder juristischen Person, die an einem Medieninhaber gemäß Abs 1 direkt oder indirekt zu mehr als 25 v.H. beteiligt ist oder auf diesen einen beherrschenden Einfluß hat.

(4) Natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften und Medieninhaber (Abs 1), die aufgrund einer kapitalmäßigen direkten oder indirekten Beteiligung von mindestens 25 v.H. oder der Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses verbunden sind, dürfen in einem Bundesland nur an einem Programmveranstalter und an diesem gemeinsam nur nach Maßgabe des Abs 2 beteiligt sein.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Beteiligung durch Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 11 Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter

Die Programmveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Programmveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden (§ 40 Arbeitsverfassungsgesetz), ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Programmveranstalters ein Redaktionsstatut (§ 5 Mediengesetz) zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

§ 12 Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Veranstalter haben auf ihre Kosten von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens 10 Wochen aufzubewahren. Über Verlangen haben sie der Rundfunkbehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes die

gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies haben sie jedermann der daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(2) Ist wegen einer Sendung ein Verfahren vor der Rundfunkbehörde oder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes anhängig, so dauert die Aufzeichnungspflicht bezüglich dieser Sendung bis zum Abschluß des Verfahrens.

§ 13 Rundfunkbehörde

(1) Als Rundfunkbehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit 17 Mitgliedern, von denen eines dem Richterstand anzugehören hat, eingerichtet.

(2) Die Mitglieder der Rundfunkbehörde sind gemäß Art 20 Abs 2 B-V.G bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Rundfunkbehörde ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von 5 Jahren.

(4) Die Bundesregierung ist bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge gebunden, und zwar

1. für 8 Mitglieder an einen Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates, der diesen nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien im Nationalrat zu erstellen hat, wobei jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei jedenfalls hinsichtlich eines Mitglieds zu berücksichtigen ist,
2. für 2 Mitglieder an einen Vorschlag des Bundesrates,
3. für 2 Mitglieder an einen Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz,
4. für 1 Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes,
5. für 1 Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes,
6. für 1 Mitglied an einen Vorschlag der Bundesarbeitskammer und
7. für 1 Mitglied an einen Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

(5) Des weiteren ist entsprechend der Bestimmung der Abs 3 und 4 für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Die Entscheidungen der Rundfunkbehörde unterliegen nicht der Abänderung im Verwaltungsweg.

(7) Der Rundfunkbehörde dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind;
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum ORF stehen oder in einem Organ des ORF tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Programmveranstalter stehen;
3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre, Rechnungshofpräsidenten und Volksanwälte;
4. Personen, die bereits zwei Mal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Rundfunkbehörde waren;
5. Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.

(8) Hat ein Mitglied der Rundfunkbehörde drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlußgrund gemäß Abs 7 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Rundfunkbehörde durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(9) Scheidet ein Mitglied der Rundfunkbehörde vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied unter Bedachtnahme auf Abs 4 zu bestellen.

(10) Die Mitglieder der Rundfunkbehörde haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Rundfunkbehörde zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

§ 14 Geschäftsordnung der Rundfunkbehörde

(1) Der Vorsitzende der Rundfunkbehörde wird von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Die konstituierende Sitzung wird vom richterlichen Mitglied einberufen.

(2) Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Rundfunkbehörde gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 15 Anwendung des AVG

Die Rundfunkbehörde hat, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, das AVG anzuwenden.

§ 16 Stellungnahmerecht der Länder

Vor Erteilung der Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der zuzulassende Senderstandort befindet, einzuholen. Sind durch die Ausstrahlung eines Programmveranstalters voraussichtlich auch andere Länder betroffen, sind auch deren Landesregierungen zur Stellungnahme einzuladen. Den Landesregierungen ist für ihre Stellungnahme eine Frist von 6 Wochen einzuräumen. Die Rundfunkbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben.

§ 17 Erteilung der Zulassung

(1) Die Zulassung ist von der Rundfunkbehörde auf 5 Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Rundfunkbehörde hat dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorzuschreiben.

§ 18 Ausschreibung der Sendelizenzen

Die Rundfunkbehörde schreibt aufgrund des Frequenznutzungsplanes (§ 2) die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung aus und bestimmt eine mindestens zweimonatige Frist, innerhalb derer Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

§ 19 Antrag auf Zulassung

(1) Ansuchen um Erteilung einer Sendelizenz (Zulassung) haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen die Satzung (Gesellschaftsvertrag) des Zulassungswerbers;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 8, 9 und 10 genannten Voraussetzungen;

(2) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 glaubhaft zu machen, daß er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms erfüllt, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionstatuts.

(3) Die Rundfunkbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrags zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und

insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen. Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Veranstalter unverzüglich der Rundfunkbehörde zu melden.

§ 20 Auswahlgrundsätze

(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Rundfunkbehörde auf eine Einigung der Antragsteller über die Bildung einer Veranstaltergemeinschaft hinzuwirken. Diese Einigung hat den Anforderungen des Abs 2 zu entsprechen.

(2) Kommt eine Einigung zwischen den Antragstellern nicht zustande, so hat die Rundfunkbehörde dem Antragsteller Vorrang einzuräumen, der aufgrund seiner Zusammensetzung und der vorgelegten Unterlagen sowie der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet, insbesondere indem er insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm bietet sowie ein eigenständiges, auf die regionalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot bereitzustellen im Stande ist.

(3) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

§ 21 Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

(1) Die Rechtsaufsicht über die Programmveranstalter obliegt der gemäß § 25 Rundfunkgesetz, BGBl Nr. 379/1984, eingerichteten Kommission als Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes.

(2) Wird die Kommission aufgrund dieses Bundesgesetzes tätig, so treten an die Stelle der auf Vorschlag des Zentralbetriebsrates ernannten Mitglieder (§ 25 Abs 3 Z 2 Rundfunkgesetz) vier vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennende Mitglieder. Die Bundesregierung schlägt diese Mitglieder aufgrund eines Besetzungsvorschlages der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe vor.

(3) Die §§ 26, 27 Abs 3, 28, 29 Abs 3 und 5 und § 30 des Rundfunkgesetzes sind anzuwenden. § 29 Abs 4 des Rundfunkgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kommission dem Pro-

grammveranstalter nach dem Regionalradiogesetz die Veröffentlichung auftragen kann.

§ 22 Rechtsaufsicht

(1) Die Kommission entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufgrund von Beschwerden

1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
2. einer Person, die einen ordentlichen Wohnsitz in dem Bundesland hat, für dessen Bereich dem in Beschwerde gezogenen Programmveranstalter die Zulassung erteilt wurde und die vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen ist, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 100 derartigen Personen unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann.

(2) Die Entscheidungen der Kommission aufgrund dieses Bundesgesetzes sind auch der Rundfunkbehörde sowie dem Bundesland, in dessen Bereich dem Programmveranstalter die Zulassung erteilt wurde, zuzustellen.

(3) Die Entscheidung der Kommission besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Kommission eine Verletzung des Regionalradiogesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Programmveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Kommission entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 23 Widerruf der Zulassung

(1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Programmveranstalter oder wenn der Programmveranstalter die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat oder wenn der Programmveranstalter die in den §§ 8 bis 10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes entweder von Amts wegen oder über Antrag der Rundfunkbehörde oder derjenigen Landesregierung, der gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten.

(2) Die Kommission hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommen auch der Rundfunkbehörde sowie denjenigen Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein

Stellungnahmerecht zugekommen ist, Parteistellung zu. Die Rundfunkbehörde wird von einem ihrer Mitglieder vertreten.

(3) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs 1 vor, so hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes

1. außer in den Fällen der Ziffer 2 dem Programmveranstalter mit Bescheid aufzutragen, einen rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden. Der Programmveranstalter hat diesem Bescheid binnen der von der Kommission festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, der Rundfunkbehörde sowie den Landesregierungen, denen gemäß § 16 ein Stellungnahmerecht zugekommen ist, zu berichten;
2. in den Fällen, in denen gegen einen Programmveranstalter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Ziffer 1 ergangen ist oder wenn der Programmveranstalter einem Bescheid gemäß Ziffer 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen.

(4) Die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes hat die Zulassung jedenfalls zu entziehen, wenn die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist.

§ 24 Anwendung des Mediengesetzes

Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, bleibt das Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien, BGBl 314, unberührt.

§ 25 Schlußbestimmungen

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

Novellierung der Gewerbeordnung

In § 2 Abs 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl 1974/50, zuletzt geändert durch BGBl 1993/20 wird nach Ziffer 18 folgende Ziffer 18a eingefügt:

"18a. Programmveranstaltung aufgrund des Bundesgesetzes über die Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz);"

Vorblatt

1. Problem:

Die derzeitige Situation im Rundfunkbereich in Österreich entspricht nicht mehr dem europäischen Standard und stößt auf konventionsrechtliche Bedenken aufgrund der EMRK.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats ist die Zulassung privater Hörfunkprogramme in Aussicht genommen.

2. Lösung:

Öffnung des regionalen und lokalen Hörfunkbereichs für private Radioveranstalter durch Einführung eines Konzessionssystems mit Rechtsaufsicht.

3. Alternativen:

Im Hinblick auf die konventionsrechtlichen Bedenken: keine

4. Kosten:

Die zusätzliche Administrativtätigkeit im Rahmen von Zulassung und Überwachung privater Radioveranstalter fordert im Bereich der neuzuschaffenden Rundfunkbehörde sowie der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes neue Dienstposten.

5. Konformität mit EG-Recht ist gegeben.

- 3 -

das Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft,
Wien
FERL
den Evangeliumsrundfunk
den Österreichischen Filmförderungsfonds
den Wiener Filmfinanzierungsfonds
den Österreichischen Rundfunk

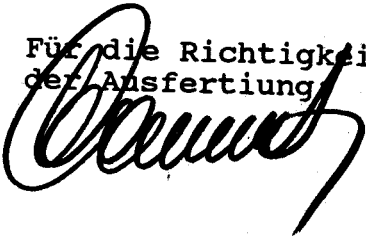
Als Anlage wird der von einer Arbeitsgruppe der beiden
Regierungsparteien erstellte Entwurf eines
Regionalradiogesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen
übermittelt, hiezu bis zum

7. Mai 1993

Stellung zu nehmen und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

23. März 1993
Der Bundeskanzler:
VRANITZKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der besonderen Bedeutung des Rundfunks im politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Gefüge eines demokratischen Staatswesens trägt die österreichische Bundesverfassung durch besondere Rahmenbedingungen für dieses Medium Rechnung. Kompetenzrechtlich ist Rundfunk sowohl in technischer wie organisatorisch-inhaltlicher Hinsicht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (vgl VfSlg 2721/1954 und Art I Abs 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks {im folgenden: BVG-Rundfunk}). In inhaltlicher Hinsicht wird die österreichische Rundfunkverfassung insbesondere durch Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem BVG-Rundfunk geprägt. BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK konstituieren in ihrem Zusammenwirken eine umfassende Rundfunkfreiheit und verankern auf verfassungsrechtlicher Ebene ein bestimmtes Leitbild des Rundfunks in Österreich, das von einer besonderen politischen und kulturellen Bedeutung und Verantwortung des Rundfunks, das heißt sowohl des Hörfunks wie des Fernsehens ausgeht.

Eine adäquate Erfüllung der politischen Funktion des Rundfunks in Unabhängigkeit von einseitiger Beeinflussung zur Verwirklichung effektiver Informationsfreiheit (Rezipientenfreiheit) und seiner kulturellen Aufgabe ohne wirtschaftliche Hemmnisse in Bezug auf Qualität und Vielfalt ist aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen wurden grundsätzlich lange Zeit durch eine binnenpluralistische Rundfunkorganisation in Form einer politisch wie wirtschaftlich unabhängigen öffentlich-rechtlichen Anstalt verwirklicht, gilt es doch, die besondere Stellung Österreichs als föderaler Kleinstaat in geographischer, ökonomischer und kultureller Hinsicht entsprechend zu berücksichtigen.

Entwicklungen vor allem im technischen Bereich haben hier Änderungen mit sich gebracht. Mit der Veränderung der technischen und tatsächlichen Situation in fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention vollzog sich auch eine Wandlung in der Beurteilung der durch Art 10 Abs 1 Satz 3 iVm Art 10 Abs 2 EMRK notwendigen konventionsrechtlichen Beurteilung staatlicher Zugangsbeschränkungen im Rundfunkbereich.

In Reaktion auf diese Entwicklung sieht das Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats vom Dezember 1990 vor, die Zulassung privater Hörfunkprogramme in Österreich zu realisieren. In Ausführung dieses

Vorhabens soll der vorliegende Gesetzesentwurf auf der Ebene des regionalen Hörfunks eine Rundfunkordnung etablieren, die die verfassungsrechtlichen Anforderungen und damit die ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsrechtlichen Aufgaben des Rundfunks im Rahmen einer dualen Rundfunkordnung mit außenpluralistischen Elementen realisiert:

Der vorliegende Entwurf errichtet ein Nebeneinander der - in ihren gesetzlichen Grundlagen nicht veränderten - bestehenden Hörfunkveranstaltung durch den ORF und privaten Hörfunkveranstalter, denen durch Konzession ("Zulassung") Senderechte eingeräumt werden. Der Entwurf geht damit von dem Gedanken eines dualen Systems im Bereich regionalen Hörfunks aus, wie es in Europa bereits überwiegend etabliert ist.

Ein Eckpfeiler des zukünftigen Hörfunkgesamtsystems soll damit weiterhin der öffentlich-rechtliche Rundfunk bleiben. Den anderen Eckpfeiler des geplanten Systems sollen private Hörfunkveranstalter bilden, die aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art 10 Abs 1 Satz 3 EMRK, Art I Abs 2 BVG-Rundfunk) näheren rechtlichen Reglementierungen unterworfen werden müssen. Auch in einem liberalisierten Hörfunksystem sind die privaten Rundfunkveranstalter rundfunkrechtlichen Zugangsbeschränkungen sowie Ausübungsregeln zu unterwerfen, um eine umfassende Rundfunkfreiheit im Sinne der rundfunkverfassungsrechtlichen Bestimmungen zu garantieren.

Als Zulassungsbehörde soll eine beim Bundeskanzleramt einzurichtende, nach Art 133 Z 4 B-VG organisierte "Rundfunkbehörde" fungieren, als Rechtsaufsichtsbehörde ist eine, bis auf eine sachlich notwendige Änderung in der Zusammensetzung mit der bereits bestehenden Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes idente Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes vorgesehen. Die einzelnen Sendelizenzen werden aufgrund eines vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats zu erstellenden Frequenznutzungsplanes (der die verfügbaren Frequenzen zunächst zwischen dem ORF einerseits und dem Sektor der privaten Hörfunkveranstalter andererseits aufzuteilen und in einem zweiten Schritt die für den privaten Sektor verfügbaren Frequenzen einzelnen "Sendelizenzen" für ein bestimmtes Gebiet zuzuordnen hat) ausgeschrieben und in einem Auswahlverfahren nach gesetzlich näher spezifizierten Kriterien auf fünf Jahre vergeben. Die Lizenzvergabe ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Rechtsform des Veranstalters gebunden.

Auch die privaten Hörfunkveranstalter sollen - im Vergleich zum ORF freilich in abgeschwächter Form - inhaltlichen Programmgrundsätzen unterstellt werden. Hinsichtlich der Finanzierung werden private Hörfunkveranstalter auf eigene Finanzierungsquellen (wie insbeson-

dere Werbeeinnahmen, freiwillige Beiträge etc) angewiesen sein. Hinsichtlich der Regelung der Grundsätze für die Werbung folgt der vorliegende Entwurf im wesentlichen den von der Europaratskonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen aufgestellten europäischen Standards.

Hinsichtlich der EG-Konformität des vorliegenden Entwurfs ist festzuhalten, daß das spezifisch rundfunkrechtliche sekundäre Gemeinschaftsrecht (Fernseh-Richtlinie) den Hörfunk derzeit ungeregelt läßt. Auf den - grenzüberschreitenden - Hörfunk als Dienstleistung bleiben jedoch die Regelungen des vertraglichen Primärrechts anwendbar. Nach dem derzeitigen Stand des EG-Rechts bedeutet das für die nationale Hörfunkrechtsordnung zwar ein Diskriminierungsverbot, aber keine Harmonisierungsverpflichtung. Entsprechendes gilt im Falle eines Inkrafttretens des EWR für Österreich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein den Anforderungen des Art 10 Abs 1 Satz 3 und Art 10 Abs 2 EMRK entsprechendes Zulassungsverfahren für private Hörfunkveranstalter geschaffen werden. § 1 legt fest, daß private Hörfunkveranstalter in Österreich eine Zulassung gemäß dem vorliegenden Regionalradiogesetz benötigen und damit die Berechtigung zur Verbreitung eines eigenständigen regionalen Hörfunkprogramms im Rahmen der Bestimmungen des Regionalradiogesetzes erlangen.

Zu § 2:

Voraussetzung für die Erteilung von Zulassungen an private Hörfunkveranstalter ist eine Ordnung und Aufteilung der in Österreich zur Verfügung stehenden Frequenzen einerseits zwischen dem ORF und den privaten Hörfunkveranstaltern sowie andererseits zwischen den einzelnen privaten Hörfunkveranstaltern untereinander.

Die Erstellung des Frequenznutzungsplanes ist einerseits durch inländische fernmelderechtliche Vorgaben determiniert, andererseits hat die Erstellung des Frequenznutzungsplanes auch die das innerstaatliche Fernmelderecht insbesondere durch internationale Fernmeldeverträge mitbestimmenden völkerrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten und die von der Republik Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen (dabei ist insbesondere auf den internationalen Fernmeldevertrag sowie die Vollzugsordnung für den Funkdienst zu verweisen) zu erfüllen. Die durch den Frequenznutzungsplan zu verteilenden Übertragungskapazitäten werden durch Frequenz, Standort und Stärke definiert.

Der Frequenznutzungsplan hat zwei große Aufgaben:

Er soll zum einen die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort zur Nutzung einerseits durch den ORF und andererseits durch die privaten Hörfunkveranstalter aufteilen. Dieser Teil des Frequenznutzungsplanes betrifft also nicht nur die privaten Hörfunkveranstalter alleine, sondern ist auch für den ORF von Bedeutung.

§ 2 Abs 2 enthält nähere Determinanten, in welcher Weise der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr diese Zuordnung vorzunehmen hat. Die Frequenzzuordnung hat jedenfalls so zu erfolgen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Österreichischen Rundfunks bezüglich seiner Hörfunkprogramme nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 3 Abs 1 Rundfunkgesetz bedeutet dies für mindestens drei Hörfunkprogramme, daß möglichst alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen versorgt werden. Unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs, den ORF in seiner Bestands- und Betriebsfunktion nicht in Frage zu stellen, wird darüber hinaus in dem bei der Erstellung des Frequenznutzungsplanes notwendigen Abwägungsprozeß auch die Aufrechterhaltung der Verbreitung der Hörfunkprogramme des ORF im gegenwärtigen Umfang mit zu berücksichtigen sein.

Auf der anderen Seite ordnet § 2 Abs 2 lit b des Entwurfs an, daß die Frequenzzuteilung so zu erfolgen hat, daß den privaten Programmveranstaltern zum einen eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes ermöglicht wird, zum anderen aber auch die Bedürfnisse für lokalen Hörfunk ausreichend bedacht werden. Diese Bestimmung ist von der Absicht getragen, unter Berücksichtigung der föderalistischen Struktur Österreichs innerhalb der einzelnen Bundesländer wirtschaftlich lebensfähige und entsprechend professionell agierende private Hörfunkveranstalter zu ermöglichen, andererseits unter Ausnutzung der spezifischen topographischen Struktur Österreichs auch einzelne Frequenzbereiche für bloß lokale Verbreitungsgebiete vorzusehen und so auf lokaler Ebene auch eine weniger aufwendige Radioveranstaltung möglich zu machen.

In einem zweiten Schritt hat dann der Frequenznutzungsplan die dem privaten Hörfunksektor zugewiesenen Frequenzen und Standorte einzelnen Sendelizenzen zuzuordnen. Dabei ist auf die Wertungen des § 2 Abs 2 lit b sowie auf § 2 Abs 3 letzter Satz des Entwurfs Bedacht zu nehmen. Intendiert ist also eine Zuordnung zu einzelnen Sendelizenzen, die sowohl möglichst großflächig versorgende private Programmveranstalter in jedem Bundesland ermöglicht, als auch - insbesondere

hinsichtlich verbleibender Restfrequenzen - die Grundlagen für die Veranstaltung lokalen Hörfunks legt.

§ 2 Abs 4 macht klar, daß die Zuständigkeit der Fernmeldebehörden in Bezug auf fernmelderechtliche Belange unberührt bleibt. Errichtung und Betrieb von Sendeanlagen bedürfen also neben einer Zulassung nach diesem Gesetz auch noch einer fernmelderechtlichen Bewilligung.

Zu § 3:

Diese Regelung schafft eine Grundlage dafür, daß private Hörfunkveranstalter ihre Programme auch über Sendeanlagen des ORF verbreiten können. Eine solche Verbreitung über Sendeanlagen des ORF kann allerdings im Einzelfall nur aufgrund einer vertraglichen Einigung mit angemessener Entschädigung zwischen dem ORF und dem privaten Programmveranstalter erfolgen. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ergibt sich, daß der ORF bei der Zurverfügungstellung von Sendeanlagen nur nach sachlichen Kriterien vorzugehen hat (siehe VfSlg 10948/1986).

Zu § 4:

§ 4 legt auch privaten Programmveranstaltern die Einhaltung gewisser Programmgrundsätze als rechtliche Rahmenbedingung ihrer Hörfunkveranstaltung auf. § 4 geht dabei davon aus, daß zwar eine den Rundfunkverfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Hörfunkordnung insgesamt nur zu gewährleisten ist, wenn auch privaten Programmveranstaltern gewisse inhaltliche Programmgrundsätze auferlegt werden, es aber auch geboten ist, Programmauflagen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einerseits und an private Hörfunkveranstalter andererseits in ihrer Intensität unterschiedlich zu strukturieren, will man den unterschiedlichen Gegebenheiten in beiden Bereichen eines dualen Rundfunksystems sachgerecht Rechnung tragen.

Eine Verletzung der Programmgrundsätze ist einerseits im Rahmen der Rechtsaufsicht sanktioniert, andererseits spielen die Programmgrundsätze auch bei der Zulassung einzelner Hörfunkveranstalter im Rahmen der von der Zulassungsbehörde anzustellenden Prognoseentscheidung eine Rolle. So hat die Rundfunkbehörde bei einer allfälligen Auswahlentscheidung unter mehreren Veranstaltungswerbern um eine Zulassung unter anderem auf Kriterien abzustellen, die eine möglichst optimale Erfüllung der in § 4 normierten Programmgrundsätze durch den letztlich zum Zug gekommenen Bewerber vor Augen haben.

Zu § 5:

Im Hinblick auf die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes, eine vielfältige Hörfunklandschaft in Österreich zu schaffen, beschränkt § 5 die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Veranstalter oder des ORF auf maximal 25 v.H. der täglichen Sendezeit des eigenen Programms. Der Begriff "Veranstalter" ist in diesem Zusammenhang weit, d.h. nicht als nur auf Programmveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bezogen, zu verstehen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind nur werbefreie, unmoderierte Musiksendungen. Unter einer zeitgleichen Übernahme ist auch die zeitgleiche Ausstrahlung von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen zu verstehen.

Die zeitversetzte Übernahme von Programmen anderer Veranstalter wird durch § 5 nicht erfaßt, doch ist darauf hinzuweisen, daß schon bei der Auswahl unter konkurrierenden Anbietern bei der Erteilung einer Zulassung jenen Programmveranstaltern der Vorzug zu geben ist, die aufgrund der vorgelegten Programmschemata einen größeren Anteil an autonomen Sendungen mit Regional- oder Lokalbezug zu gewährleisten in der Lage scheinen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung entspricht § 5 Abs 2 Rundfunkgesetz. Im Hinblick auf die besondere Eignung des Mediums Hörfunk für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen soll aus übergeordneten öffentlichen Interessen auch der private Hörfunk in solchen Notfällen zur Verfügung stehen. Ob eine Meldung an die Allgemeinheit den Voraussetzungen des § 6 entspricht und damit auch kostenlos zu verbreiten ist, wird im Streitfall im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes überprüft. Stellt sich in einem Verfahren vor der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes heraus, daß die Meldung etwa den von § 6 implizierten Dringlichkeitsgrad nicht aufgewiesen hat, so werden dem privaten Programmveranstalter die entsprechenden Kosten für die zur Verfügung gestellte Sendezeit zu vergüten sein.

Zu § 7:

§ 7 legt die maximal zulässigen Werbezeiten in den Sendungen privater Programmveranstalter fest und normiert bestimmte Grundsätze für Werbesendungen. Die Bestimmung orientiert sich im wesentlichen am europäischen Standard, wie er in der Europaratskonvention über grenzüberschreitendes Fernsehen bzw in der EG-Fernsehrichtlinie zum Ausdruck kommt.

§ 7 Abs 1 definiert den Begriff "Werbesendung" näher. Die Begrenzung der Werbezeiten erfolgt in zweierlei Hinsicht: Erstens in Bezug auf den höchstzulässigen Anteil an der täglichen Gesamtsendezeit (15 v.H., maximal jedoch 90 Minuten), und zweitens in Bezug auf die Werbesendezeit je Stunde (maximal 12 Minuten).

Wie auch im Rahmen des ORF machen übergeordnete öffentliche Interessen Werbeverbote an bestimmten Feiertagen sowie für bestimmte Produkte notwendig. Gleiches gilt für subliminale Werbung (Abs 2). Abs 3 fordert eine deutlich erkennbare Trennung der Werbesendungen vom sonstigen Programm und normiert, daß Werbesendungen grundsätzlich, das heißt jedenfalls in übergeordnetem Ausmaß blockweise zu senden sind. Für bestimmte Sendungen herrscht ein Verbot der Unterbrecherwerbung. Abs 5 soll im Interesse eines geordneten Wettbewerbs und der Erkennbarkeit finanzieller Einflüsse eine gewisse Transparenz bei den Werbetarifen gewährleisten.

Zu § 8:

Als Programmveranstalter kommen grundsätzlich sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Beschränkungen gelten nur für den Fall eines Einflusses bestimmter anderer Medienunternehmer (siehe § 10 des Entwurfs), des Staates oder staatsnaher Einrichtungen (siehe § 9 des Entwurfs) sowie für Ausländer. Angehörige von Vertragsparteien des EWR sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Um eine effektive Kontrolle der in § 9 und 10 normierten Ausschlußgründe bzw Verflechtungsverbote zu ermöglichen, normiert § 8 Abs 2 für juristische Personen ein Treuhandverbot und die Verpflichtung, Anteile, Aktien oder Geschäftsanteile nur als Namensanteile vorzusehen. Da sich an einer Änderung der Eigentümerstruktur unter Umständen erhebliche Folgen knüpfen können (siehe § 10 iVm § 23 des Entwurfs), ist es notwendig, die Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Trägergesellschaft des Programmveranstalters zu binden, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentümerstruktur gebunden sein können.

Da die Eigentumsverhältnisse wegen der damit verbundenen Einflußmöglichkeiten angesichts der besonderen politischen und kulturellen Bedeutung des Rundfunks und der qualifizierten verfassungsrechtlichen Anforderungen aus öffentlichem Interesse von Bedeutung sind, normiert § 8 Abs 3 entsprechende Anforderungen an die Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen an Programmveranstaltern. Dies gilt sowohl bei Ansuchen um Zulassung als auch bei nachträglichen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen. Um Umgehungen oder Ver-

schleierungen zu verhindern, sind die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden.

Zu § 9:

Aus der Einsicht heraus, daß der Rundfunk seine Aufgabe im staatlichen Gemeinwesen nur in Unabhängigkeit vom Staat erfüllen kann (was durch das BVG-Rundfunk auch verfassungsrechtlich vorgegeben ist), normiert § 9 gewisse Ausschlußgründe für staatliche oder staatsnahe Institutionen. § 9 Z 6 schließt auch eine Programmveranstaltung durch Rechtsträger aus, an der die in Ziffer 1 bis 5 genannten Institutionen beteiligt sind. § 9 Z 6 beschränkt dieses Beteiligungsverbot jedoch schon seinem Wortlaut nach auf direkte Beteiligungen. Dies ergibt sich insbesondere auch aus einer systematischen Interpretation. stellt doch § 10 (der die Beteiligung von Medieninhabern an Programmveranstaltungen regelt) ausdrücklich jeweils auf die "direkte oder indirekte" Beteiligung ab und ordnet damit eine "Durchrechnung" auch über mehrere Stufen an. § 9 soll demgegenüber bloß den direkten Einfluß staatlich verfestigter Institutionen auf das Medium Radio verhindern, diese Bestimmung will also - auch im Hinblick auf Art 10 EMRK und den Gleichheitsgrundsatz - nur diese staatlich verfestigten Institutionen selbst von der Programmveranstaltung ausschließen bzw deren direkten Einfluß auf diese verhindern.

Aus Gründen eines entsprechenden medialen Wettbewerbs unterbindet § 9 Z 4 iVm § 9 Z 6 auch institutionalisierte Kooperationen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und privaten Programmveranstaltern.

Zu § 10:

Aus demokratiepolitischen Motiven enthält der Entwurf Beschränkungen massenmedialer Querverbindungen zwischen Printmedien und Hörfunkveranstaltern im Interesse von Meinungsvielfalt und zur Aufrechterhaltung eines publizistischen Wettbewerbs. § 10 sieht Zugangsbeschränkungen für Medieninhaber von Tages- oder Wochenzeitungen zur Veranstaltung privaten Hörfunks vor. Ziel dieser Regelung ist es, eine weitere Konzentration der Meinungsmacht auf regionalen Märkten in Österreich zu verhindern.

Sogenannte "cross ownerships" werden durch § 10 über die kartellrechtlichen Bestimmungen hinaus beschränkt (§ 10 hindert freilich nicht die Anwendung kartellrechtlicher Bestimmungen auf private Hörfunkveranstalter). Insbesondere wird die Frage, ob sich ein Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung an einem privaten Hörfunkveranstalter beteiligen darf, nicht wie im Kartellrecht von einer Entscheidung im jeweiligen Einzelfall abhängig gemacht, ob mit der Beteiligung eine Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt verbunden ist, son-

dem allfällige Beteiligungen sollen aufgrund der besonderen Struktur des österreichischen Printmedienmarkts und der wegen der spezifischen fernmeldetechnischen Situation beschränkten Zugangsmöglichkeit zum Hörfunkmarkt im Interesse der Meinungsvielfalt von vorneherein zahlenmäßigen Begrenzungen unterliegen.

Zur Verwirklichung der genannten Zielsetzung schließt § 10 Abs 1 Inhaber von Tages- oder Wochenzeitungen als eigene Programmveranstalter oder etwa bei Vereinen als Mitglied von Programmveranstaltern aus. Solche Medieninhaber im Sinne von § 10 Abs 1 dürfen nur an einem privaten Hörfunkveranstalter, der in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert ist, in bestimmter, gesetzlich limitierter Weise beteiligt sein.

§ 10 Abs 2 sieht vor, daß ein solcher Medieninhaber - direkt oder indirekt, das heißt durch allfällige Umgehungs- oder Verschleierungskonstruktionen soll von der Zielsetzung des Entwurfs her "durchgegriffen" werden - an einem privaten Programmveranstalter mit höchstens 33 v.H., an zwei weiteren in jeweils anderen Sendegebietern (siehe insbesondere § 2 Abs 2 lit b des Entwurfs, also in einem anderen regionalen oder lokalen Ausstrahlungsbereich) mit höchstens je 10 v.H. beteiligt sein. Insgesamt kann ein Medieninhaber einer Tages- oder Wochenzeitung daher maximal an 3 Programmveranstaltern beteiligt sein. Dabei sollen die Beteiligungshöchstgrenzen gegenseitig nicht anrechenbar sein: Eine Beteiligung über 10 v.H., etwa im Ausmaß von 25 v.H. an einem Programmveranstalter konsumiert gleichsam die mögliche "Drittelbeteiligung" und läßt dem Medieninhaber nur mehr zwei Beteiligungen im maximalen Ausmaß von je 10 v.H. offen.

Wer an einem Medieninhaber in einem eine gewisse Einflußmöglichkeit indizierenden Beteiligungsausmaß beteiligt oder aufgrund anderer Konstruktionen auf diesen einen beherrschenden Einfluß hat, unterliegt gemäß § 10 Abs 3 des Entwurfs den gleichen Beschränkungen wie der Medieninhaber selbst.

§ 10 Abs 4 überträgt die Beteiligungsbeschränkungen an Programmveranstaltern auf Verflechtungen etwa konzernmäßiger Art, die Medieninhaber im Sinne des § 10 Abs 1 einschließen. Solcherart verbundene Unternehmen sollen zusammen ebenfalls denjenigen Beteiligungsbeschränkungen unterliegen, die für Medieninhaber gelten. Sie dürfen sich insbesondere in einem Bundesland nur an einem Programmveranstalter und auch an diesem nur in jenem Ausmaß beteiligen, das § 10 Abs 2 als Grenze für die Beteiligung eines Medieninhabers festlegt; verflochtene Unternehmen im Sinne des § 10 Abs 4 werden also hinsichtlich ihrer Beteiligung in demselben Bundesland zusammengerechnet.

Da die für eine Beschränkung der Medienverflechtung zwischen Printmedien und elektronischen Medien sprechenden Gründe ebenso für Verflechtungen innerhalb der privaten Hörfunkveranstalter gelten, ordnet § 10 Abs 5 eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen auch für Programmveranstalter im Sinne des vorliegenden Entwurfes an.

Zu § 11:

§ 11 soll im Interesse einer Gewährleistung der entsprechenden rundfunkverfassungsrechtlichen Vorgaben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter sicherstellen, wobei ab einer gewissen, für eine effektive Mitbestimmung notwendigen Mindestgröße die Vereinbarung eines Redaktionsstatuts im Sinne des § 5 Mediengesetz verpflichtend vorgeschrieben ist.

Zu § 12:

Um eine effektive Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten, sieht § 12 entsprechende Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten vor.

Zu § 13:

Als Zulassungsbehörde richtet der Entwurf beim Bundeskanzleramt eine gemäß Art 20 Abs 2 iVm Art 133 Z 4 B-VG organisierte Kollegialbehörde mit 17 Mitgliedern ein. Diese sollen abgesehen vom richterlichen Mitglied auf Vorschlag politischer Organe bzw von Interessenvertretungen bestellt werden. Der Entwurf geht dabei von der Zielsetzung aus, Entscheidungen in diesem politisch wie kulturell sensiblen Bereich an die wesentlichen Kräfte in der Gesellschaft rückzukoppeln, wie sie sich eben in den die Besetzungsvorschläge erstattenden Institutionen manifestieren. So ist etwa vorgekehrt, daß der Hauptausschuß des Nationalrats bei seinem Vorschlag für 8 Mitglieder der Rundfunkbehörde so vorzugehen hat, daß jede in diesem Ausschuß vertretene Partei jedenfalls hinsichtlich eines Vorschlags zu berücksichtigen ist. Der Besetzungsmechanismus ist aber auch so gestaltet, daß die vorschlagenden Institutionen entsprechende Experten ihres Vertrauens als Mitglieder der Rundfunkbehörde vorschlagen und so auch den notwendigen Sachverstand in dieser Zulassungsbehörde sicherstellen können. Daß § 13 auch auf einen derartigen unabhängigen Sachverstand der Mitglieder der Rundfunkbehörde abzielt zeigt zum einen die gewählte rechtliche Konstruktion als weisungsunabhängige Behörde mit richterlichem Einschlag wie auch § 13 Abs 7, der im Interesse der Unabhängigkeit Unvereinbarkeitsbestimmungen normiert.

Zu § 14:

§ 14 regelt die Wahl des Vorsitzenden und die Erlassung einer Geschäftsordnung sowie in Abs 2 die erforderlichen Quoren für eine Beschlußfassung. Diese Regelung ist von dem Gedanken getragen, daß Entscheidungen der Rundfunkbehörde aus den zu § 13 erwähnten Gründen auf Grundlage einer möglichst breiten Konsens erfolgen sollen.

Zu § 15:

Die Rundfunkbehörde hat als Verwaltungsbehörde grundsätzlich das AVG anzuwenden.

Zu § 16:

In Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs bindet § 16 die betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Rundfunkbehörde bei der Zulassungserteilung ein.

Zu § 17:

Entsprechend ausländischer Vorbilder geht der Entwurf davon aus, die Zulassung nur zeitlich befristet zu erteilen, um einer Verkrustung der Radiolandschaft vorzubeugen. Wiedererteilungen einer Zulassung an denselben Programmveranstalter sind allerdings möglich, § 20 Abs 3 des Entwurfs sieht bei Entscheidung über eine Zulassungserteilung auch einen gewissen Vertrauensschutz für etablierte, ordnungsgemäß arbeitende Programmveranstalter vor.

Die zwingende Schriftlichkeit des Zulassungsbescheides dient der Rechtssicherheit, § 17 Abs 2 soll der Rundfunkbehörde die Möglichkeiten an die Hand geben, Vorkehrungen zur Durchsetzung der Zielsetzungen des Regionalradiogesetzes bei der Zulassungserteilung rechtlich verbindlich vorschreiben zu können.

Zu § 18:

Die einzelnen Zulassungen sind nach dem Muster einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Die zweimonatige Ausschreibungsfrist ist notwendig, da es sich bei der Antragstellung um ein komplexes Verfahren handelt, das einer differenzierten Vorbereitung bedarf. So müssen insbesondere die Nachweise entsprechend der §§ 8 bis 11 sowie 19 und 20 vorbereitet werden.

Zu § 19:

§ 19 Abs 1 legt im Anschluß an die §§ 8 bis 10 zunächst bestimmte Antragsvoraussetzungen fest, die die Struktur des künftigen Programmveranstalters betreffen.

§ 19 Abs 2 legt den Antragstellern die Verpflichtung auf, der Rundfunkbehörde alle jene Informationen an die Hand zu geben, die sie als Grundlage für eine Entscheidung gemäß § 20 benötigt. Hier geht es darum, durch geeignete Nachweise jene Umstände darzulegen, die dann der Prognoseentscheidung der Rundfunkbehörde zugrundeliegen.

§ 19 Abs 3 legt in Ausführung des im Rahmen des AVG geltenden Amtswegigkeitsgrundsatzes fest, daß die Rundfunkbehörde auch von sich aus solange den relevanten Sachverhalt aufzuklären hat, bis sie die entsprechenden Grundlagen für ihre Entscheidung gesammelt hat.

Zu § 20:

§ 20 determiniert die Entscheidung der Rundfunkbehörde über die Zulassungserteilung.

§ 20 Abs 1 sieht zunächst vor, daß die Rundfunkbehörde, bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzung erfüllen, um eine Zulassung, auf eine Zusammenführung der Antragsteller zu einem einheitlichen Programmveranstalter hinzuwirken hat. § 20 Abs 1 hat also nicht eine Veranstaltergemeinschaft mit verschiedenen, selbständig bleibenden Veranstaltern im Sinne einer Segmentierung des Programms auf verschiedene Veranstalter etwa durch stundenweise Aufteilung vor Augen, sondern eine Integration mehrerer potentieller Radiobetreiber zu einem einheitlichen Programmveranstalter.

§ 20 Abs 2 normiert jene Kriterien, an Hand derer die Rundfunkbehörde eine Auswahlentscheidung unter mehreren konkurrierenden Antragstellern zu treffen hat. Abzustellen ist dabei einerseits auf die einzelnen Programmveranstalter (§ 20 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz) sowie andererseits auch auf die mediale Gesamtsituation im Verbreitungsgebiet. Insgesamt normiert § 20 Abs 2 einen Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben, den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.

§ 20 Abs 3 verpflichtet die Behörde bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist, bei der neuen Zulassungserteilung eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat, mit den Anforderungen an eine lebendige und Chancen

auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.

Zu § 21:

§ 21 errichtet als Rechtsaufsichtsbehörde über die privaten Programmveranstalter die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes. Diese ist weitgehend mit der die Rechtsaufsicht über den ORF ausübende Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gemäß § 25 Rundfunkgesetz ident. Eine Abweichung in der Besetzung dieser Kommission bei Ausübung der Rechtsaufsicht aufgrund des vorliegenden Entwurfs ist allerdings zur Vermeidung von Interessenkollisionen hinsichtlich der auf Vorschlag des Zentralbetriebsrates des ORF ernannten Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes notwendig. Im Sinne einer Fortführung der diesem Besetzungsvorschlag innewohnenden Teleologie treten anstelle dieser Mitglieder bei der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes vier von der Bundesregierung aufgrund eines Besetzungsvorschlags der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe vorgeschlagene Mitglieder.

§ 21 Abs 3 übernimmt jene Bestimmungen des Rundfunkgesetzes, die die verfahrensmäßige Abwicklung der Rechtsaufsicht regeln.

Zu § 22:

§ 22 Abs 1 legt zunächst die Antragslegitimation zur Erhebung einer Beschwerde vor der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes fest. Vorgesehen ist sowohl eine Individualbeschwerde (§ 22 Abs 1 Z 1) als auch eine Popularbeschwerde (§ 22 Abs 1 Z 2), die den Erfordernissen des Entwurfs angepaßt ist. Als Person im Sinne des § 22 Abs 1 Z 1 gelten etwa im Fall einer behaupteten Verletzung des § 6 auch die dort genannten Behörden; ebenso wird damit eine Zuständigkeit der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in § 3 dieses Gesetzes begründet.

§ 22 Abs 2 stellt den Informationsfluß zwischen Rechtsaufsicht und Zulassungsbehörde als auch in Ausführung der föderalistischen Konzeption der privaten Hörfunkveranstaltung den betroffenen Bundesländern sicher.

§ 22 Abs 3 übernimmt die einschlägige Bestimmung aus dem Rundfunkgesetz.

Zu § 23:

§ 23 regelt die rundfunkrechtlichen Sanktionen, die sich an rechtswidriges Verhalten der privaten Programmveranstalter knüpfen. Der

Entwurf geht dabei von dem Grundgedanken aus, daß nur qualifizierte Rechtsverletzungen (sei es aufgrund ihrer besonderen Gravität, sei es aufgrund der Häufigkeit der Rechtsverletzungen) den rundfunkrechtlichen Sanktionsmechanismus eines verwaltungsbehördlichen Aufsichtsverfahrens auslösen sollen.

Dieses knüpft sich grundsätzlich an wiederholte oder schwerwiegende Rechtsverletzungen durch den Programmveranstalter. Erfasst sind damit Verletzungen des Regionalradiogesetzes, aber auch entsprechend qualifizierte Gesetzesverstöße in anderen einschlägigen Bereichen, etwa fortlaufende medienstrafrechtliche Verurteilungen eines Programmveranstalters. Solchen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Rechtsverletzungen wertungsmäßig gleichzusetzen sind bestimmte Verstöße im Zulassungsverfahren oder nachträglich eingetretene Verstöße gegen jene Bestimmungen des Regionalradiogesetzes, die ansich den Ausschluß von der Programmveranstaltung nach sich ziehen.

Das Aufsichtsverfahren hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 1 entweder von Amts wegen oder über Antrag der Rundfunkbehörde bzw des betroffenen Bundeslandes einzuleiten. Diese diversifizierte Initiativverpflichtung soll sicherstellen, daß es bei Vorliegen der Voraussetzungen jedenfalls zu einem entsprechenden Verfahren kommt. Einzuleiten ist also das Verfahren immer dann, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß ein konkreter der in § 23 Abs 1 genannten qualifizierten Rechtsverstöße durch einen Programmveranstalter vorliegt.

Ob diese Vermutung auch tatsächlich zutrifft und ein solcher qualifizierter Rechtsverstoß durch einen Programmveranstalter erwiesenermaßen gegeben ist, hat die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit zwingender öffentlicher mündlicher Verhandlung zu klären. Im Sinne einer möglichst umfassenden Beurteilung dieser für den betroffenen Programmveranstalter mit gravierenden Konsequenzen verbundenen Frage kommt in diesem Verfahren sowohl der Rundfunkbehörde als auch den betroffenen Bundesländern Parteistellung und damit ein Mitwirkungsrecht im Verfahren zu.

Ist ein entsprechender Rechtsverstoß durch Entscheidung der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes erwiesen, so sieht § 23 Abs 3 grundsätzlich einen abgestuften Sanktionsmechanismus vor: Handelt es sich um das erste derartige verwaltungsbehördliche Aufsichtsverfahren gemäß § 23 gegen einen Programmveranstalter, so ist dem Programmveranstalter zunächst die Möglichkeit zu geben, durch geeignete Maßnahmen den Rechtsverstoß zu beseitigen bzw eine Hintanhaltung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft zu gewährleisten. Nur wenn der Programmveranstalter dazu nicht willens oder nicht in

der Lage ist bzw wenn gegen den Programmveranstalter bereits schon einmal ein Verfahren gemäß § 23 stattgefunden hat und in diesem ein Rechtsverstoß im Sinne des § 23 Abs 1 rechtskräftig festgestellt worden ist, führt die Feststellung eines derart qualifizierten Rechtsverstoßes zum Entzug der Zulassung als letztem Mittel.

Der Entwurf unterscheidet also zwischen dem Rechtsaufsichtsverfahren gemäß § 22, indem es um Verletzungen von Bestimmungen des Regionalradiogesetzes geht und dem aufsichtsbehördlichen Verfahren gemäß § 23 bei besonders qualifizierten Rechtsverletzungen (d.h. bei Verletzungen des Regionalradiogesetzes, aber unter Umständen auch anderer einschlägiger gesetzlicher, wie etwa medienstrafrechtlicher Bestimmungen). Nur ein Verfahren nach § 23 kann letztlich zum Entzug der Zulassung führen.

In Abweichung vom abgestuften Sanktionsmechanismus des § 23 Abs 3 nennt § 23 Abs 4 Fälle, in denen ein Verfahren nach § 23, in dem ein entsprechender Rechtsverstoß tatsächlich festgestellt wird, jedenfalls zum Entzug der Zulassung zu führen hat.

Zu § 24:

§ 24 stellt ausdrücklich klar, daß das Mediengesetz grundsätzlich auch auf private Programmveranstalter anzuwenden ist.

Zur vorgeschlagenen Novellierung der Gewerbeordnung:

Die vorgeschlagene Novelle zu § 2 Abs 1 GewO nimmt auch private Programmveranstalter im Sinne des Regionalradiogesetzes aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung aus und stellt sie damit in dieser Hinsicht den Herausgebern/Herstellern periodischer Druckschriften sowie dem ORF gleich.